Gesetzes vom 29. Juni 1866 handelt, eventuell den Zusatz zu § 24:

„Das Gesetz vom 29. Juni 1865 tritt spätestens am 31. December 1871 außer Kraft".

Abg. Meier (Bremen): Als Vertreter Bremens würde ich nichts dagegen haben, wenn dieses Gesetz noch bis zur nächsten Reichstagssitzung aufgeschoben wird. Als norddeutscher Volksvertreter stimme ich ihm jedoch trotz vieler Mängel bei. Das Hauptbedenken habe ich gegen § 24, welcher bestimmt, daß wir uns auch in solchen Sachen der preußischen Landesgesetzgebung unterordnen sollen, wo diese Gesetze gar nicht maßgebend sein können. Es muß uns deshalb baldmöglichst ein Gesetz über die consularische Gerichtsbarkeit vorgelegt werden.

Bundescommissar Dr. Pape: Wir erkennen an, daß die consularische Gerichtsbarkeit eine Anomalie ist, sie ist aber jetzt nicht zu beseitigen, weil fremde Nationen dieselbe noch besitzen und in halbcivilisirten Ländern sich die Europäer nicht dem dortigen Landesgesetzen unterwerfen können. Ohne Consuln mit der Gerichtsbarkeit würden sich Bundesangehörige aus diesen Ländern wegwenden oder unter andere Consuln stellen müssen. Unmöglich konnte daher das jetzige Gesetz über diese Frage schweigen. Preußen hat im Gesetz von 1865 die Frage der Gerichtsbarkeit der Consuln geregelt. Der Consul hat in Ausübung seines Amtes das Recht, seine Nation zur Geltung zu bringen. Nun existirt in Norddeutschland kein einheitliches Recht. Nach welchem Rechte soll der Consul des Bundes nun verfahren? Es bleibt nur übrig, das preußische Landrecht anzuwenden, weil kein anderer Staat diese Fragen geregelt hat. Als das preußische Gesetz von 1865 erlassen wurde, war man in derselben Lage, da in Preußen auch drei verschiedene Rechtssysteme bestehen. Trotzdem hat sich das Gesetz bewährt. Das preußische Landrecht hat trotz vieler Schattenseiten auch einige gesetzgeberische Vorzüge, es ist codificirt; ihm sind die meisten Bundesangehörigen unterworfen. Uebrigens werden die meisten Streitigkeiten nach dem deutschen Handelsgesetzbuch entschieden werden. Zum Schluß bemerke ich, daß der Bundesrath allen Amendements der Commission beitritt.

Abg. Dr. Löwe: Ich sehe gar keinen Grund, warum man mit diesem Gesetze so eilt; wir können noch warten. Ob das Gesetz von 1865 sich bewährt hat, darüber können aus überseeischen Ländern noch gar keine Erfahrungen vorliegen. Mein Hauptbedenken gegen das vorgelegte Gesetz besteht darin, daß es deutsche Juristen ausschließlich zu Fachconsuln bestimmt. Warum folgt man hier dem Vorgange der Franzosen und Engländer und wirft das Hauptgewicht auf die Fachconsuln und nicht auf die kaufmännischen Consuln? Aus Frankreich und England wandern nicht so viele Intelligenzen aus, wie aus Deutschland. Im Auslande giebt es aber sehr wenig deutsche Juristen, viel mehr Gelehrte, Naturforscher und namentlich deutsche Apotheker, die über die ganze Erde zerstreut sind und sich vermöge ihrer tüchtigen wissenschaftlichen Vorbildung gerade sehr zu Consuln eignen. Auch bekämpfe ich den Vorschlag der Commission, ein Examen für die Candidaten des Consulatsfach einzuführen. Soll man einem Secundaner fragen: „Was willst du werden?" Soll er antworten: „Consul!" (Heiterkeit.) Stoße man doch die reichen wissenschaftlichen Elemente, die Deutschland, Dank seiner Zerrissenheit, besitzt, nicht mit Gewalt durch dieses Gesetz von sich.

Präsident Delbrück gegen Löwe: Die erste Aufgabe des Reichstags ist, aus der Bundesverfassung die nothwendigsten Consequenzen zu ziehen, sowohl für die Verhältnisse im Innern als nach außen. Hierzu gehört vor Allem das vorliegende Gesetz, das eine Nothwendigkeit geworden ist, nachdem das Gesetz über die Führung der norddeutschen Bundesflagge im Reichstage angenommen ist. Durch das Institut der Bundesconsuln wird der Bund als solcher in den Völkerverkehr eingeführt und sein Bestehen im entferntesten Auslande zur Geltung gebracht. Die überseeischen Deutschen wünschen dringend, durch die Errichtung von Bundesconsulaten eine gemeinsame Vertretung der materiellen Interessen zu erlangen. Diesem Wunsche kommt das Gesetz entgegen. Im Bundeshaushalt sind eine Anzahl besoldeter Bundesconsuln errichtet, sie müssen durch das Gesetz eine feste Grundlage für ihre amtliche Thätigkeit erlangen. Das ist der Grund, warum jetzt schon das Gesetz vorgelegt ist. Dasselbe unterscheidet zwischen consules missi und consules electi. Letztere sollen in der Regel Kaufleute sein. Andere Berufsarten sind keineswegs ausgeschlossen. Preußen hat insbesondere auch Apotheker früher zu Consuln bestellt. Ein Examen ist nur für besoldete Consuln verlangt, wir wollen hierin keine discretionäre Gewalt ausüben.

Der Referent Kanngießer resümirt kurz die Debatte. — Zur Specialdebatte übergegangen, werden §§ 1—6 ohne Weiteres angenommen. Gegen § 7, welcher so lautet:

Zum Berufsconsul (consul missus) kann nur Derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im innern Dienste oder in der Advocatur und mindestens zwei Jahre im Consulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amts eines Berufsconsuls einzuführen ist. Die nähern Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zu Anwendung

spricht Ziegler. Doch wird dieser Paragraph, wie auch § 8 angenommen. § 9 lautet:

Zu Wahlconsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

Lasker beantragt, hinzuzusetzen:

Wahlconsuln, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, haben in ihrem amtlichen Verkehr auf Verlangen der betheiligten Bundesangehörigen einen der deutschen Sprache kundigen Mann zuzuziehen.

In der Debatte hierüber bemerkt Präsident Delbrück:

Dieser Antrag ist nicht annehmbar, denn sonst würde an gewissen Plätzen der Bund gar keine eignen Consuln ernennen können, oder er müßte auf den Etat Forderungen für noch mehr besoldete Consuln setzen, wozu oft gar keine Veranlassung vorliegt. Es kann an einem Platze unmöglich sein, unter den Deutschen eine zum Consul geeignete Persönlichkeit zu finden. Meistens wird aber in dessen Comptoir ein deutscher Commis da sein. Ist auch dies nicht der Fall, so muß eben ein Ausländer Bundesconsul werden, wenn man nicht einen eigenen besoldeten deutschen Consul hinschicken will. In solchen Plätzen handelt es sich aber bei den Consulargeschäften meist nur um Schifffahrtsangelegenheiten, und die Schiffer sind meist der englischen und französischen Sprache so mächtig, daß sie sich leicht mit dem Consul verständigen können.

Der Lasker'sche Zusatz wird abgelehnt, die §§ 9—20 ohne Weiteres angenommen. Bei § 20 fällt auch auf Wunsch des Bundescommissars ein Zusatz Lasker's. Ueber die §§ 22—24 wird zusammen debattirt. Der Bundescommissar Dr. Pape erklärt auf Anfrage des Abg. Keyser, daß das preußische Bundesconsulargesetz von 1865 zugleich mit dem Gesetz über die Errichtung von Bundesconsulaten amtlich publicirt werden soll. Ein Zusatzantrag zu § 24, gestellt vom Abg. Kirchmann, wird verworfen, dagegen wird nach Antrag Lasker's zu § 22 beschlossen:

Am Schlusse hinzuzufügen:

in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

Schließlich werden die übrigen Paragraphen, Ueberschrift und Eingang des Gesetzes und folgende Resolutionen angenommen:

Nach Annahme des Gesetzentwurfs auszusprechen, daß die durch denselben eingerichtete consularische Vertretung des Norddeutschen Bundes nur in Verbindung mit der Organisation der diplomatischen Vertretung desselben ihren Abschluß finden könne, und demgemäß den Bundeskanzler auffordern, für die baldige Herstellung einer diplomatischen Vertretung der Bundesinteressen, wie solche in der Bundesverfassung vorgesehen ist, Sorge tragen zu wollen;

ferner den Bundeskanzler aufzufordern:

dem Reichstage mit möglichster Beschleunigung den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbarkeit der Bundesconsuln betreffend, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen;

endlich die zu dem Gesetze eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Der 2. Gegenstand der Tagesordnung ist der vom Abg. v. Forckenbeck mündlich erstattete Bericht über das Gesetz, die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes betreffend.

Der Referent v. Forckenbeck bemerkt, daß dieses Gesetz unbedingt nothwendig sei. Es ist ein allgemeines Bedürfniß und unerläßlich, nachdem der Reichstag gestern eine Anleihe für Marinezwecke beschlossen hat. Diese Anleihe kann ohne ein Gesetz, welches alle die Verhältnisse regelt, die durch die Aufnahme einer Anleihe seitens des Bundes entstehen, gar nicht ausgeführt werden. Im Allgemeinen sind der neu zu schaffenden Behörde die bewährten Grundsätze zu Grunde gelegt worden, welche das preußische Gesetz vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschuldencommission, enthält, da die Anwendung der bewährten Principien dieses Gesetzes auf die Verwaltung der Bundesschulden nicht nur der letztern das Vertrauen des Publicums sichern, sondern auch den Geschäftsbetrieb wesentlich erleichtern dürfte. Zu dem Gesetze hat nun die Commission mehrere Amendements gestellt, wovon das wichtigste das ist, welches ausspricht, daß die Convertirung von Schuldverschreibungen nicht anders, als auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes vorgenommen werden darf. Diese Bestimmung ist um so nöthiger, da wir den Finanzen eines Bundesstaats, nicht denen eines Einheitsstaats gegenüberstehen. Für den Credit des Norddeutschen Bundes ist es äußerst wichtig, daß die Gläubiger wissen, daß das von ihnen dem Bunde vorgestreckte Geld nicht anders umgewandelt wird, als durch einen Beschluß des Reichstags. Wir müssen den Gelüsten vorbeugen, bei einer günstigen Conjunctur des Geldmarktes eine Convertirung der Bundesschulden vorzunehmen. Uns bewegt dazu nicht Mißtrauen.

Nachdem die ersten 6 Paragraphen ohne Debatte angenommen sind, kommt man zu § 7, der so lautet:

Die Bundesschuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich:

1) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Eintrichung der verzinslichen und unverzinslichen Bundesschuldverschreibungen und der zu ersteren gehörigen Coupons und Talons nach Maßgabe der hierüber ergehenden Gesetze;
2) für die regelmäßige Verzinsung der Bundesanleihen und für die unverkürzte Verwendung der der Schuldentilgungskasse überwiesenen Tilgungsfonds nach ihrem gesetzlich festgestellten Betrage;
3) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten Bundesschuldverschreibungen bis zu deren gänzlicher Vernichtung.

In allen übrigen Beziehungen hat die Bundesschuldenverwaltung den Anordnungen und Anweisungen des Bundeskanzlers Folge zu leisten, welchem die Verantwortlichkeit für dieselben obliegt.

Der Director und die Mitglieder der Bundesschuldenverwaltung leisten vor Antritt ihres Amtes neben dem im Art. 18 der Bundesverfassung vorgeschriebenen allgemeinen Diensteide, nachstehenden besondern Eid:

daß sie keine Bundesschuldverschreibung über den in den Bundesgesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder durch Andere ausstellen lassen, desgleichen eine Convertirung von Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes vornehmen, auch mit allem Fleiße und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Bundesschuld prompt und regelmäßig verzinst, das Capital aber in der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde, und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

Die Protokolle über die von den Mitgliedern der Bundesschuldenverwaltung geleistetem Eide sind dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

Ein Antrag der Abgg. Miquel, v. Zehmen und Graf Münster lautet:

In § 7 Nr. 2 nach „Bundesanleihen" einzuschieben:

deren Convertirung nur auf Grund eines dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes, nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, stattfinden darf.

Ein Antrag des Abg. v. Bethmann-Hollweg, zu dessen Gunsten die Anträge der Commission und Miquel und Genossen zurückgezogen werden, lautet:

der Nr. 2 hinzuzufügen:

sowie dafür, daß Convertirungen von Schuldverschreibungen nicht anders als auf Grund eines dieselben anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen werden.

Gegen alle diese Anträge bemerkt der Bundescommissar Günther:

Eine Convertirung ist im Allgemeinen eine Handlung der Verwaltung, zu welcher keine Genehmigung der Volksvertretung erforderlich ist. Es stehen, jedoch abgesehen von dieser Streitfrage, den Anträgen wesentlich praktische Gründe entgegen. Convertirungen von Anleihen können nur vorgenommen werden, wenn man annehmen darf, daß die Mehrzahl der Gläubiger sich dieselben gefallen lassen wird. Derartige Umstände treten nicht häufig ein und dauern, wenn sie eingetreten sind, nicht lange. Wollte man erst warten bis der Bundesrath und der Reichstag versammelt sind und sich darüber einigen, so würde oft die geeignete Zeit verstrichen. Convertirungen müssen in der Stille ausgeführt werden. Schon die Besprechung dieser Maßregel in einer Volksversammlung macht sie unmöglich. Sachverständige Mitglieder des Reichstags müssen mir zugeben, daß die Vorschläge gleichbedeutend sind mit einem Verbote der Convertirung überhaupt.

Abg. Miquel bestreitet die Ansicht, als ob die Convertirung einer Anleihe rein auf dem Administrativwege geschehen dürfe. Ohne unsre Anträge werden sich Capitalisten bedenken, dem Norddeutschen Bund ihr Geld zu leihen, weil sie des Zinsengenusses desselben nicht sicher sind. Uebrigens schließen wir mit unsern Anträgen Convertirungen gar nicht aus; nur solche werden abgeschlossen, die auf Grund einer kurzen günstigen Conjunctur des Geldmarktes geschehen können. Solche wollen wir aber auch gar nicht. Geht aber der Zinsfuß dauernd herunter, dann wird auch der inzwischen versammelte Reichstag eine gesetzliche Convertirung vornehmen können.

Abg. v. Zehmen schließt sich Miquel vollständig an. Ich sehe keinen Grund, warum eine Maßregel, welche in allen constitutionellen Staaten stets mit einer Volksvertretung vereinbart wird, nicht in einem Bundesstaate soll stattfinden können. Eine Convertirung der Anleihe halte ich für eine neue Anleihe und gegenüber dem Reichstag müßten bei beiden gleiche Grundsätze gelten. Eine Kündigung einer Anleihe gegenüber den Gläubigern ist überhaupt nur rechtlich durchführbar insoweit, als sie im Anleihegesetz vorbehalten ist; sie darf keine willkürliche Maßregel der Verwaltung sein. Bei Convertirungen pflegen bekanntlich nicht alle Gläubiger überzutreten. Man muß denen, welche übertreten sollen, gewisse Vortheile bieten; es sind ferner bei der Convertirung gewisse Kosten und Belastungen verbunden, welche in das Budgetrecht des Reichstags eingreifen. Auf eigne Faust darf die Verwaltung nicht den Bundeshaushalt belasten. Im Stillen pflegen solche Convertirungen auch nicht vorzugehen und ich kann die Rechte der Gläubiger, so großes Vertrauen ich auch zur preußischen Finanzverwaltung habe und zu ihrer Vorsicht, nicht den Verwaltungsbehörden preisgeben.

Nachdem noch Graf Bassewitz gegen die gesetzliche Regulirung der Convertirungen gesprochen, wird § 7 mit der Einschaltung und Fassung des Bethmann-Hollweg'schen Antrags angenommen. — Alle übrigen Paragraphen finden die sofortige Zustimmung des Reichstags. Die Abgg. Miquel, v. Zehmen, Graf Münster und Lasker schlagen ferner vor:

Einen § 18 hinzuzufügen:

Ergeben sich gegen die Decharge Anstände, oder finden sich sonst Mängel in der Verwaltung des Bundesschuldenwesens, so können die daraus hergeleiteten Ansprüche sowohl vom Reichstage als dem Bundesrathe selbstständig gegen die nach § 7 dieses Gesetzes verantwortlichen Beamten verfolgt werden.

Der Reichstag kann nöthigen Falls mit der gerichtlichen Geltendmachung derselben die von ihm gewählten Mitglieder der Bundesschuldencommission beauftragen.

Die Wahl derselben geschieht mittelst Stimmzettel durch absolute Mehrheit.

Miquel motivirt diesen Antrag. Derselbe sagt:

Es handelt sich nicht um eine hochpolitische, sondern um eine rein praktische Frage. Durch das Gesetz fällt die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers weg, an deren Stelle tritt die Verantwortlichkeit einer Verwaltungsbehörde. Damit deren Verantwortlichkeit gesetzlich gehandhabt werde, bedürfen wir einer Handhabe. Diese giebt der Antrag. Zwar können Bundesrath und Reichstag decharge ir; wie aber sollen die positiven Ansprüche, wenn eins oder das andere nicht decharge ir, verfolgt werden können? Ohne unsern Antrag bliebe dem Reichstag kein Mittel übrig, als eine Bitte an den Bundesrath zu richten; sonst werden die nicht decharge irten Rechnungen von Jahr zu Jahr weiter geschleppt. Wir haben keinen besondern Gerichtshof namhaft gemacht, das ist auch nicht nöthig. Jedes gewöhnliche Gericht reicht dazu aus.

Präsident Delbrück: Ich empfehle nicht die Annahme des Antrags. Die Frage der gerichtlichen Verfolgung eines nicht decharge irten Gegenstandes ist zwar keine politische, sondern nur eine praktische Frage; aber die Frage, auf welche das Amendement in seiner praktischen Durchführung bringt, ist eine eminent politische Frage. Wenn ein Fall vorliegt, daß der Bundesrath oder der Reichstag die Decharge verweigert, aus Gründen, welche zu einer gerichtlichen Verfolgung der Staatsschuldencommission führen würden, so ist es Pflicht des Bundeskanzlers, gegen die betreffenden Beamten vorzugehen. Thut er dies nicht, so tritt die eigene Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers ein. Sollte sich nun hier ein Conflict zwischen Bundesrath und Reichstag herausstellen, so läßt sich diese hochpolitische Frage nicht im Wege eines Processes am Berliner Stadtgericht entscheiden; das haben wir nemlich schon beschlossen. Dieser Antrag bespricht beiläufig bei Gelegenheit eines Gesetzes ein Princip, dessen Wichtigkeit ich nicht verkenne, das ich aber eben wegen seiner Wichtigkeit hier abzulehnen bitte.

Miquel entgegnet, daß sein Antrag eben geeignet sei, solche politische Conflicte zu beseitigen. Dieser Antrag wird schließlich gegen die Stimmen der Conservativen angenommen. — Den Schluß der Sitzung bildet der Petitionsbericht. Der Vorstand des allgemeinen deutschen Frauenvereins in Leipzig bittet: 1) die Frauen zum Post- und Telegraphendienst zuzulassen, und 2) die hier und da vorkommende Benachtheiligung der Frauen bei Fragen, wie: Freizügigkeit, Orts- und Heimathsberechtigung, sowie Gewerbefreiheit, aufhören zu lassen. Der Reichstag beschließt:

die Petition Nr. 62 dem Bundeskanzler zu überweisen zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung.

Wahl und Genossen, namens des Vereins „Bauhütte" in Leipzig, bitten um ein Strafgesetz gegen Denjenigen, welcher einen Andern durch Drohungen oder sonst an der Ausübung seines Wahlrechts hindert; Zichler und Genossen zu Glogau bitten um eine Bestimmung im Bundeswahlgesetz, welche es den Arbeitgebern zur Pflicht macht, an jedem Wahltage den Arbeitern die zur Ausübung des Wahlrechts nöthige freie Zeit zu bewilligen. Der Reichstag beschloß:

diese Petitionen dem Bundeskanzler als Material zum Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund zu überweisen.

Auf die morgende Tagesordnung werden gesetzt: 1) Schlußabstimmungen über die heute im Einzelnen beschlossenen Gesetze; 2) Wahlprüfungen über zwei heute eingegangene Wahlen; 3) Schlußberathung über den Zollvereinsvertrag mit Süddeutschland; 4) Berathung einer Petition um Unterstützung des deutschen Rechtsschutzvereins in London. — Letztern Punkt bringt v. Binckе-Mörs auf die Tagesordnung, der, als er sich zum Wort meldet, mit allgemeinem „Ah" begrüßt wird. Bei der Debatte über die geschäftliche Behandlung ergiebt sich, daß die Petitionscommission zwei Mal nicht hat Sitzung halten können, weil ihre von den langen Reichstagssitzungen ermüdeten Mitglieder sich dazu nicht eingefunden hatten. — Von hoher politischer Wichtigkeit ist folgender vom Abg. Braun-Wiesbaden gestellter, von über 100 Mitgliedern (darunter v. Zehmen, v. Einsiedel, Stephani, Leistner u. Blum) unterstützter Antrag über die Zollvereinsverträge mit Süddeutschland:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits, und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen andererseits, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, d. d. 8. Juli 1867, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, und zwar:

1) in Beziehung auf jeden einzelnen der drei ersten Staaten nur unter der Bedingung, daß die rechtliche Verbindlichkeit des mit einem jeden derselben durch Preußen abgeschlossenen Bündnißvertrages von ihm nicht in Frage gestellt werden, und
2) mit der Ermächtigung für das Bundespräsidium in dem Falle, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 nicht mit allen, sondern nur mit einem oder einzelnen der süddeutschen Staaten zur Ausführung kommen sollte, die sich hieraus ergebenden Aenderungen in dem Art. 8, § 1, des Vertrages festzustellen, vorbehältlich der in der nächsten Sitzungsperiode einzuholenden Genehmigung des Reichstags.

— Der Abg. Bebel hat der „N. Pr. Ztg." folgende Berichtigung zugesandt (die auch wir nicht ignoriren wollen, da hiernach unser Herr Reichstagscorrespondent ebenfalls „falsch verstanden" hat):

„Sie erwähnen in Ihrem Berichte über die gestrige Reichstagssitzung eines Protestes, der von den Einwohnern Meranes gegen das Auftreten der Abgg. Liebknecht und Bebel bei dem Präsidium sei eingereicht worden. Diese Nachricht ist unrichtig, da es kein Protest, sondern eine Zustimmungsadresse war, welche Meranse einschickte. Ich ersuche Sie, dies in der nächsten Nummer Ihres Blattes berichtigen zu wollen." (Die „N. Pr. Ztg." bemerkt hierzu: Der Irrthum ist sonderbarer Weise in alle Blätter übergegangen, weil man auf der Journalistentribüne die Sache falsch verstanden hat. Hiermit ist sie nun berichtigt.)

Berlin, 25. October. (W. Bl.) Heute Mittag fand eine Sitzung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes in dem Gebäude des Herrenhauses statt. Ferner versammelte sich der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen heute zur Berathung über die Zollbehandlung mehrer Artikel. Ebenso fand in einer Sitzung des Ausschusses für Eisenbahn, Post und Telegraphen eine Berathung über Postbeförderungen auf Staatseisenbahnen, sowie über den Postvertrag mit Nordamerika statt. — Nach dem Schluß des Reichstags dürfte die Ernennung der in dem Etat des Norddeutschen Bundes festgesetzten drei Rathsstellen und zweier Hilfsarbeiter bei dem Bundeskanzleramt erfolgen.

— (R.-Z.) Der diesseitige Gesandte in Dresden, v. Eichmann, welcher sich kürzlich nach Paris begab, ist heute Morgen von dort hierher zurückgekehrt, wurde Mittags im auswärtigen Amte empfangen und reist Abends nach Dresden ab.

Breslau, 21. October. (Schl. Z.) Es soll nunmehr auch im Kreise Leobschütz, und zwar in dem 3½ Meilen von der Kreisstadt entfernten Dorfe Rösnitz, die Rinderpest aufgetreten sein. — Auch in den Dörfern Köbernitz und Kauthen sind Fälle von Rinderpest constatirt worden. — Wie wir hören, ist die Viehseuche auch im Pleßer und Rybniker Kreise ausgebrochen. Zur bessern Absperrung der Grenzen, sowie der inficirten Ortschaften ging gestern noch das 6. Jägerbataillon von Freiburg nach Oberschlesien ab.

Ratibor, 23. October. (Schl. Z.) Die Rinderpest hat im hiesigen Kreise noch weitere Fortschritte gemacht; 19. Ortschaften sind nunmehr von derselben mehr oder minder heimgesucht. Gestern trafen hierselbst der Oberregierungsrath v. Eichhorn und der Departementsthierarzt Lüthens aus Oppeln ein, um den angestrengten Bemühungen der Behörden zur Unterdrückung und Abschneidung der Seuche auch ihrerseits Förderung zu Theil werden zu lassen.

Wien, 25. Oct. (Deb.) Der kroatische Landtag wird, wie wir mit Bestimmtheit melden können, demnächst schon für den 2. December d. J. wieder einberufen werden. Damit eröffnet sich dem dreieinigen Königreiche die Aussicht auf Neubethätigung des constitutionellen Lebens und auf die Lösung jener Fragen, die für Kroatien, Slawonien ꝛc. selbst von der höchsten Wichtigkeit sind. Mit der endlichen Beseitigung der staatsrechtlichen Differenzen, die noch zwischen Kroatien und der Krone des h. Stephan bestehen, wird Kroatien aus dem Provisorium heraustreten können, in welchem es sich zu seinem und zum Nachtheile des Reiches schon zu lange befindet; es wird auf freien Wegen den politischen Schauplatz beschreiten können, auf welchem sich, unter den Segnungen des wiederhergestellten Rechtes, für die Länder der Stephanskrone ein so zukunftsreiches öffentliches Leben zu entfalten begonnen hat; in organischer, rechtlicher und gesetzlicher Verbindung mit diesen Ländern wird es Alles thun, um seine politische und materielle Entwickelung zu befördern, wie es auch in dieser Richtung auf das wärmste und aufrichtigste Entgegenkommen Ungarns rechnen darf, und so wird Kroatien auch in den Reihen der Völker Oesterreichs die ihm gebührende Stellung finden und einnehmen. — In Angelegenheit der Sprachenfrage, über welche eine eigene Vorstellung des Landesausschusses von Kärnthen an das Ministerium gerichtet wurde, ist nun die ministerielle Entscheidung herabgelangt. Sie lautet:

„Der Landesausschuß von Kärnthen hat in einer zur hohen Einsicht gelangten Eingabe an das Ministerium des Innern vom 14. September 1867, Z. 2966, unter Anderm auch darüber Beschwerde erhoben, daß der Ministerialerlaß vom 29. Juni 1865, Z. 3956, welcher den Gebrauch der deutschen Unterrichtssprache an slowenischen Trivialschulen in Kärnthen normirt, nicht vollständig ausgeführt werde. Man habe Beispiele — heißt es in jener Eingabe —, daß in Schulen, deren Gemeinden die Einführung der deutschen Unterrichtssprache in den obern Klassen erwirkt haben, noch wie vor die slowenische Unterrichtssprache beibehalten, und daß nur im Falle von Visitationen die deutsche Sprache gebraucht wurde, nicht ohne die durch Vernachlässigung des Unterrichts in derselben herbeigeführte Unkenntniß der Schüler als ein Argument gegen die Einführung der deutschen Unterrichtssprache zu benutzen. Das Ministerium für Cultus und Unterricht, welches den Grundsatz festhält, daß in Bezug auf die Lehrsprache an den Volksschulen zunächst die Wünsche der Gemeindevertretungen maßgebend sind, und darauf dringen muß, daß willkürliche Aenderungen an den bies bezüglich getroffenen Einrichtungen unter keinem Umstande gestattet werden, sieht sich veranlaßt, die k. k. Landesbehörde auf die obigen Angaben mit der Aufforderung aufmerksam zu machen, die genaue Befolgung der in der Sprachenfrage von ihr getroffenen Anordnungen in allen geeigneten Wegen — namentlich auch durch den Volksschuleninspector und die unmittelbare Mitwirkung der Bezirksämter — mit aller Strenge zu überwachen, nach Erforderniß Schuldistrictsaufsehern, welche ihre Pflicht gegen die Schulvorsteher und die Lehrer nicht erfüllen oder gar selbst der behördlichen Anordnung entgegenwirken, die landesbehördliche Bestätigung sofort zu entziehen und einvernehmlich mit dem Ordinariate vertrauenswerthe und pflichteifrige Männer an deren Stelle zu setzen, gegen ungehorsame Lehrer aber mit den zu Gebote stehenden Disciplinarmitteln mit aller Entschiedenheit vorzugehen. Dem Landesausschusse ist eine Abschrift dieser Verordnung zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Wien, den 11. October 1867. Hye."

Aus **Bozen** schreibt man der „N. fr. Pr." unterm 22. October: Gestern Abend beschloß unser Gemeinderath mit 24 gegen 3 Stimmen eine Petition an das Abgeordnetenhaus um Aufhebung des Concordats. Sie ist der erste feierliche Protest aus Tirol gegen die dreiste Behauptung der Reichsrathsabgeordneten Giovanelli und Consorten, daß sie die öffentliche Meinung von ganz Tirol vertreten.

Pesth, 24. October. (Deb.) In Anwesenheit des Justizministers und des königlichen Fiscus beschloß nach mehrstündiger Debatte die Zehner-Commission die Gestattung der Untersuchung gegen den Abgeordneten Bösztörmenyi.

München, 24. October. (A. Z.) Se. Maj. König Ludwig I. hat diesen Morgen 6 Uhr die Reise nach Nizza, vorerst nach Paris, angetreten, nachdem er noch gestern eine große Anzahl milder Spenden größern und geringern Betrags aus seiner Cabinetskasse bewilligt hatte. — Die jüngsten Abstimmungen in der Kammer der Abgeordneten haben den erfreulichen Beweis geliefert, daß Appellationen an das Gefühl nicht mehr ziehen. Man hatte berechnet, daß mindestens 40 Abgeordnete sich gegen den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 erklären würden. Die Minderheit von 17 war selbst den Eingeweihten überraschend. Sie erscheint jedoch als natürliche Folge davon, daß von keinem Redner der Opposition auch nur die leiseste Andeutung gemacht wurde: was nach Verwerfung des Vertrags denn eigentlich anzufangen sei. Wegen der Besorgniß, daß die Reichsräthe den Zollverein verwerfen könnten, sind aus mehrern größern Städten heute Adressen an die hohe Kammer eingelaufen, in welchen die Zustimmung zu den Ver-

---

Deutschlands ist jetzt ohne Frage Dr. Ernst Julius Hähnel (geboren zu Dresden 1811), der hervorragendste Vertreter des stilistischen Princips in der Plastik. Seine Jugend fällt in die Zeit, wo Cornelius und Overbeck, Steinle, Veit und Heß an der Spitze der deutschen Kunst standen, wo es sich darum handelte, den Gedanken in der Kunst einzuführen, stilvollen Formen in der Plastik Geltung zu verschaffen. Daß für einen Bildhauer dieser Richtung ein Schwarzenbergmonument, eine Reiterstatue im österreichischen Militärcostüme der Zeit des Kaisers Franz insbesondere schwierig sein müsse, das ist leicht begreiflich. Hähnel sieht in Karl Schwarzenberg den Friedensstifter nach langer kriegerisch bewegter Zeit. Den Frieden bringenden Feldherrn hat er durch das Motiv der Bewegung der rechten Hand deutlich zum Ausdrucke gebracht; sie bewegt sich, um das Schwert in die Scheide zu stecken. Der Ausdruck, den er in den vortrefflich modellirten Kopf, in die vornehme Haltung des Oberkörpers zu legen wußte, ist der einer stillen Begeisterung, einer innern, selbstbewußten Befriedigung über ein gutes, glücklich vollbrachtes Werk — und ein schweres Werk war es wahrlich, welches der kluge Feldherr zu Stande gebracht hat. In hohem Grade wohlthuend ist an dem ganzen Denkmale die einfache, stilgerechte Vertragsweise, die kunstgemäße Behandlung der Formen, die Ruhe und Noblesse, die über dem Denkmale ruht. Die Formen des Pferdes allein könnten etwas reiner sein, so schön die Hauptbewegung desselben ist. Der Bronzeguß ist vortrefflich, die Inschrift glücklicherweise nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache.

• Georg Herwegh, jetzt in Baden-Baden wohnend, hat nach Mittheilungen an Freunde einen Band neuer Gedichte druckbereit liegen.

SLUB
Wir führen Wissen.